



INFORMATIONEN FÜR HIWIS

RECHTE UND PFLICHTEN – STAND 04/2017

Diese Informationsbroschüre der Studierendenvertretung der Universität Würzburg richtet sich an alle Studierenden, die als HiWis in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

Alle Informationen ohne Gewähr.

INFORMATIONEN FÜR HIWIS

RECHTE UND PFLICHTEN – STAND 04/2017

Qualifikation:

Studentische Hilfskräfte müssen an einer Hochschule **immatrikuliert** sein und dies pro Semester durch Vorlage von zwei Immatrikulationsbescheinigungen nachweisen. Ein Exemplar ist für das Landesamt für Finanzen (LfF) bestimmt und wird von der zuständigen PersonalbearbeiterIn dorthin weitergeleitet, das andere verbleibt in der Personalabteilung. Umfasst die Laufzeit eines Vertrages bereits ein künftiges Semester, so sollte bereits bei der Rückmeldung daran gedacht werden, zwei neue Immatrikulationsbescheinigungen bei den zuständigen PersonalsachbearbeiterInnen einzureichen.

Vertragslaufzeit und Arbeitslaufzeit:

Studentische Hilfskräfte können zurzeit maximal **6 Jahre** beschäftigt werden. Diese Vertragszeiten, welche vor Abschluss des Studiums entstehen, werden später nicht auf ein Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Promotion/wissenschaftlichen Tätigkeit an einem Lehrstuhl angerechnet. Die 6 Jahre ergeben sich aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Es ist ein Sonderbefristungsrecht für wissenschaftliche Tätigkeiten, das eine Befristungsgrundlage bietet. Diese ist nur anwendbar, wenn es sich tatsächlich auch überwiegend um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Eine reine Tätigkeit im Verwaltungs- oder Servicebereich wäre zweifelhaft.



BEISPIEL:

Beginnt ein Vertrag mit einer regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von 50 Stunden erst am 16. Juni, so halbiert sich die Arbeitszeit im Juni automatisch auf 25 Stunden. Die Vergütung mindert sich entsprechend. Mensch muss daher unbedingt auf die im Vertrag festgelegte Vertragsdauer achten.

ACHTUNG:

Beginnen oder enden Beschäftigungen nicht am 01. oder 30./31. eines Monats, so verkürzen sich die Arbeitszeit und entsprechend das Entgelt im Verhältnis $x/30$ oder $x/31$.

Für wissenschaftliche Hilfskräfte (Hilfskräfte mit BA Abschluss) gilt jedoch, dass eine Tätigkeit, die mehr als 42 Stunden im Monat umfasst, auf die Dauer der Promotion angerechnet wird!

Die Hilfsverträge sind grundsätzlich befristet und stellen auf eine regelmäßige **monatliche** Arbeitszeit ab. Die Nebenberuflichkeit bedingt, dass maximal 87 Stunden monatlich zulässig sind, was einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden entspricht. Die monatliche Arbeitszeit ist im Vertrag festgelegt, ebenso die Vertragsdauer, jeweils verbunden mit der einschränkenden Bedingung, „längstens jedoch für die Dauer der vorliegenden Studienbescheinigung“.

Nichtdeutsche Hilfskräfte:

Hilfskräfte aus EU-Ländern weisen diese Zugehörigkeit durch Vorlage ihres Personalausweises nach.

Hilfskräfte aus Nicht-EU-Ländern müssen zusätzlich ihre Aufenthaltserlaubnis vorlegen und Verlängerungen ihrer Aufenthaltserlaubnis unaufgefordert nachreichen. Ihre Verträge enthalten grundsätzlich die Einschränkung „längstens jedoch für die Dauer der jeweils gültigen Aufenthaltserlaubnis“. Die Einzelheiten werden in § 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt.

Urlaub:

Studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Zuständig für die Berechnung und Genehmigung des Urlaubs ist der/die Vorgesetzte. Selbstverständlich wird der Lohn weiterhin gezahlt, wenn Urlaub genommen wird. Die beurlaubte Zeit muss nicht nachgearbeitet werden.

BEISPIEL:

Frank hat einen 40-Stunden-Vertrag für die Dauer von 2 Monaten. Somit werden diese 80 Stunden dividiert durch 13 mit dem Ergebnis 6,15 Stunden. Dies ergibt abgerundet 6 Stunden. Frank kann also, wenn sein/e Vorgesetzte/r dem Urlaubsantrag zustimmt, 6 Stunden Urlaub nehmen.



Berechnung des zuständigen Urlaubs:

Bei **flexibel gehandhabten Zeiten**, was der Regelfall ist, beträgt der Urlaubsanspruch $1/12$ (ein Zwölftel) der Gesamtstundenzahl.

Bei **regelmäßig festgelegten Arbeitszeiten** (hierbei arbeitet mensch grundsätzlich immer an denselben fixen Wochentagen) richtet sich der Urlaub nach der Anzahl der Tage, die mensch pro Woche arbeiten muss. Die Stundenzahl spielt dabei keine Rolle. Der gesetzliche Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr beträgt immer vier Wochen. Bei einer Beschäftigung von:

Arbeitstage pro Woche	Urlaubstage	entspricht
6 Arbeitstage	24 Urlaubstage	= 4 Wochen
1 Arbeitstag	4 Urlaubstage	= 4 Wochen

Wenn also immer dienstags und donnerstags gearbeitet wird – wie viele Stunden pro Tag ist hierbei egal – wird ein Anspruch auf 8 volle Tage Urlaub erworben, was dann umgerechnet wiederum 4 Wochen Urlaub entspricht.

Wenn das Arbeitsverhältnis kein ganzes Jahr dauert, dann erfolgt eine entsprechende Zwölftelung des Urlaubsanspruches.

Feiertage (betrifft nur Fälle mit regelmäßig festgelegten Wochenarbeitstagen)

Sollte ein Feiertag auf den Tag fallen, an dem die studentische Hilfskraft normalerweise immer arbeitet, muss die Arbeitszeit nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden.

BEISPIEL:

Maria arbeitet vom 1. April bis 31. Juli 35 Stunden monatlich, d.h. 8 Stunden in der Woche und leistet diese immer montags und freitags ab (= 2 feste Arbeitstage die Woche). Der Urlaubsanspruch errechnet sich wie folgt:

Vertrag vom 01.04. bis 31.07.; 2 Arbeitstage pro Woche; 4 Beschäftigungsmonate

$8 \text{ Tage Urlaub} \times 4 \text{ Beschäftigungsmonate}$
dividiert durch $12 = 2,66$ Urlaubstage

Demnach hat Maria 2,66 Tage, aufgerundet 3 Tage Urlaubsanspruch!

Beispiel:

Frank & Maria arbeiten immer montags. Sie müssen die Stunden, die sie beispielsweise durch den Pfingstmontag nicht erbringen können, weder vor- noch nacharbeiten.

Arbeitsunfähigkeit/Krankheit:

Wenn eine studentische Hilfskraft an einem regelmäßigen festgelegten Wochenarbeitstag arbeitsunfähig erkrankt ist, muss die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich beim Vorgesetzten gemeldet und diese durch eine Bescheinigung von einer Ärztin oder einem Arzt nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung muss unverzüglich dem Vorgesetzten vorgelegt werden.

Es besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung und dies bis zu 6 Wochen lang. Die verpassten Arbeitsstunden müssen nicht an einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Versicherungspflicht:

Bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres besteht für Studierende **Krankenversicherungspflicht**. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt zurzeit 66,33 €, hinzukommen 18,17 € Pflegeversicherung (für Kinderlose ab 23 Jahren) bzw. 16,55 € (für Studierende mit Kind).

Geringfügige Beschäftigungen (= 450 €/Monat) sind auf Antrag rentenversicherungsfrei. Zu beachten ist, dass bei einer Befreiung weder Ansprüche noch Wartezeiten aus der Rentenversicherung erworben werden. Ab 450 € beginnt die **Rentenversicherungspflicht**. Dabei wird jedoch nur ein Teil des Einkommens für die Berechnung herangezogen, ehe ab 800 € die volle Höhe berücksichtigt wird.

Eine Ausnahme bildet die Krankenversicherung, wenn mensch bereits über das 14. Fachsemester hinaus ist bzw. das 30. Lebensjahr vollendet hat, die Arbeitszeit jedoch nur bis zu 20 Stunden im Monat beträgt. Hierbei können andere Möglichkeiten der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Die genauen Modalitäten kann mensch bei der jeweiligen Krankenversicherung erfragen.

Ordentlich Studierende sind unabhängig von der Einkommenshöhe grundsätzlich **arbeitslosenversicherungsfrei**. Das gilt aber nur, wenn das Studium und nicht eine Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht, diese darf daher während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich/87 Stunden monatlich umfassen.

Eine Kombination mit anderen Jobs ist grundsätzlich möglich. Das hat aber möglicherweise Konsequenzen hinsichtlich Bafög, Krankenversicherung, Steuern, Rentenversicherung oder Kindergeld zur Folge.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

Das Beschäftigungsverhältnis endet im Normalfall mit dem Ablauf des Vertrages. Im gegenseitigen Einvernehmen kann mensch Verträge kurzfristig durch einen Auflösungsvertrag vorzeitig beenden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag zu kündigen. Dazu muss mensch jedoch die im Vertrag genannten Kündigungsfristen beachten, für gewöhnlich handelt es sich hierbei um vier Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Arbeitsverhältnis auch ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden, dies bedarf ebenso der Schriftform. Wichtige Gründe sind solche, die eine Weiterarbeit unmöglich bzw. unzumutbar machen (bspw. sexuelle Belästigung od. Mobbing).

Personalrat:

Der Personalrat ist die gewählte Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung der Beschäftigten der Universität. Dieser wird in einem Turnus von 5 Jahren gewählt. Studentische Hilfskräfte sind hierbei wahlberechtigt. Ab einer ununterbrochenen Vertragsdauer von 6 Monaten und einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst von einem Jahr können sich Beschäftigte der Universität für die Personalratswahlen aufstellen lassen und gewählt werden. Der Personalrat steht für Fragen rund um den Arbeitsplatz zur Verfügung (www.personalrat.uni-wuerzburg.de)

Weiterbildung:

Studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf das Weiterbildungsangebot der Universität. Das Angebot steht im Internet unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/beschaefigte/weiterbildung/>. Nach Absprache mit dem/der Vorgesetzten können die Weiterbildungsangebote in der Arbeitszeit genutzt werden.

Mutterschutz/Elternzeit:

Studentische Hilfskräfte sind normale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und haben Anspruch auf die Ausgleichsregelungen wie Mutterschutz und Elternzeit. Die Regelungen gelten allerdings nur bis zum Ende des laufenden Vertrages.

Lohntabelle:

HiWi	Ohne ersten Abschluss	Ohne Abschluss, mit Erfahrung	Mit Bachelor	Mit Master, Magister, Diplom, etc.
Stundenlohn	8,84 €	8,84 €	9,30 €	11,00 €

Beratungsangebot:

Solltest Du zu Deinem Beschäftigungsverhältnis noch Fragen haben, stehen Dir die PersonalsachbearbeiterInnen des Referates 4.3 zur Verfügung:

A - FI Fr. Cormier
Tel.: 0931 - 31 86696
E-Mail: susanne.cormier@uni-wuerzburg.de

Fm - Ma Hr. Joa
Tel.: 0931 - 31 89794
E-Mail: marius.joa@uni-wuerzburg.de

Mb - Ri Fr. Graf
Tel.: 0931 - 31 85604
E-Mail: helene.graf@uni-wuerzburg.de

Ro - Z H r. Dittmann
Tel.: 0931 - 31 82534
E-Mail: rigobert.dittmann@uni-wuerzburg.de

**Und auch jederzeit für Fragen offen und ansprechbar
ist euer Sprecher- und Sprecherinnenrat.**

Tel.: 0931 - 31 85819

E-Mail: ssr@uni-wuerzburg.de





Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Bayern

Die **GEW** ist die Gewerkschaft für Studierende und Angestellte im Bildungs- und Erziehungsbereich in ganz Deutschland. In **Bayern** sind über 11000 Kolleg*innen (über 550 Studierende aller Fachrichtungen) in der GEW organisiert. Für Studierende ist die Mitgliedschaft in Bayern kostenlos.

Die GEW setzt sich für angemessene Tariflöhne und gerechte Bezahlung ein und macht sich für entfristete Anstellungen an Hochschulen stark. Mit dem *Templiner Manifest* setzte die GEW etwa Maßstäbe für sozial gerechte Arbeitsbedingungen an den Hochschulen. Darin forderte sie u.a. verbindliche Tarifverträge für studentische Hilfskräfte. Mit der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes wurde eine bundesweite Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Hochschulbetrieb erreicht.

Die GEW bietet ihren Mitgliedern **Rechtsschutz** bei Streitigkeiten, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen. Dies gilt für Studierende (Hiwis), Angestellte, Lehrkräfte, Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die GEW Bayern bietet ihren Mitgliedern kostenlose individuelle **Beratungen** (<https://www.gew-bayern.de/beratung/>). Erfolgt die Vertretung anderweitig (z. B. DGB Rechtsschutz), so übernimmt die GEW die Kosten der Vertretung und die Gerichtskosten.

Im Beruf ist schnell mal was passiert: Hier springt die im Mitgliedsbeitrag enthaltene **Berufshaftpflichtversicherung** ein (im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht je Schadensereignis bis 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

Weitere Infos unter

GEW Bayern

GEW Würzburg: gewwue@aol.com

GEW-Hochschulgruppe Würzburg

STUDIS
Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft



Referat für die Angelegenheiten studentischer
Hilfskräfte der Studierendenvertretung der
Universität Würzburg

V.i.S.d.P.: Daniel Janke